



Frau
Angela Zeitz
Steuerberaterin
Helenenstr. 1-3
19053 Schwerin

EMBEHALTEN 19. Mai 2009

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎ 0385 5400-0
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
090 / 141 / 0 15.05.2009

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

A. Feststellungen

Die Körperschaft Verein "Rosenhospiz e.V.", Voßstraße 15a, 19053 Schwerin ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Schwerin einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

...

Dienstgebäude

Johannes-Stelling-Str. 9/11 Tel.: 0385 5400-0
19053 Schwerin Fax: 0385 5400-300

Nebengebäude

- Johannes-Stelling-Str. 31 Fax: 0385 5400-400
- Bleicher Ufer 13 Fax: 0385 5400-600
- Ludwigsuster Chaussee 5 Tel.: 03871 465-0
19370 Parchim Fax: 03871 443131

Büro- sprechzeiten

Mo 13.00-16.00 Uhr
Di 08.30-12.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 08.30-12.00 Uhr
14.00-18.00 Uhr
Fr 08.30-12.00 Uhr

Öffnungszeiten Zentr. Informations- und Annahmestelle

Mo 08.00-16.00 Uhr
Di 08.00-18.00 Uhr
Mi 08.00-16.00 Uhr
Do 08.00-18.00 Uhr
Fr 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindungen

BBk Rostock BLZ: 130 000 00
für Inlandszahlungen:
Kto-Nr.: 140 015 02 (für Steuer-Nr. 090/...)
Kto-Nr.: 140 015 06 (für Steuer-Nr. 089/...)
für Auslandszahlungen:
IBAN: DE 70 1300 0000 0014 0015 02
BIC: MARKDEF1130
E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de

(Zimmernummern mit P befinden sich in Parchim)

Internet: www.finanzamt-schwerin.de

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Schwerin einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2012 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO).

Wohlfahrtswesen

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.